

Graz, 20. Jänner 2014  
Ord.-Zl.: 15 En 1-14

**Statut  
der Entwicklungszusammenarbeit des Welthauses  
der Diözese Graz-Seckau**

Die „Entwicklungszusammenarbeit des Welthauses der Diözese Graz-Seckau“ dient ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken und der Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern wie auch der Hilfeleistung in Katastrophenfällen. Sie ist eine kirchliche Rechtsperson, die vom Bischof der Diözese Graz-Seckau mit Dekret vom 10. Juni 2009, Ord.-Zl.: 15 En 2-09, mit dem Sitz in Graz errichtet worden ist. Sie ist sowohl für den kirchlichen als auch für den staatlichen Bereich durch Anzeige an das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet.

**§ 1  
Zwecke**

Diese Entwicklungszusammenarbeit des Welthauses der Diözese Graz-Seckau (kurz: Welthaus-Entwicklungszusammenarbeit) verfolgt ausschließlich Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 EStG 1988.

Die Zwecke sind insbesondere:

- Unterstützung von armen und hilfsbedürftigen Menschen – ohne Unterschied von Alter, Geschlecht, Religion oder politischer Überzeugung durch Projekte, die es der Kirche ermöglichen, ihren Auftrag in der Welt und für die Welt in ökumenischer Gesinnung wahrzunehmen.
- Bekämpfen von Armut und Not durch Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, welche zu einem Prozess des nachhaltigen Wirtschaftens und des wirtschaftlichen Wachstums, verbunden mit strukturellem und sozialem Wandel, führen soll; dies insbesondere in jenen Ländern, die die „List of ODA-recipients“ des DAC der OECD enthält, wie auch Hilfeleistung in Katastrophenfällen.
- Mildtätige Zwecke, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes verfolgt werden.

Die Tätigkeit des Instituts ist nicht auf Gewinn gerichtet.

**§ 2  
Aufbringung und Verwendung der Mittel**

a.) Ideelle Mittel zur Zweckerreichung sind:

- Projekte und Programme

- der Entwicklungszusammenarbeit
- der Katastrophenhilfe
- des Wiederaufbaus
- Unterstützung der Planung, Durchführung und Evaluierung von Projekten und Programmen durch Beschaffung, Bereitstellung und Weiterentwicklung von Know-how,
- Mitarbeit ehrenamtlicher Helfer
- Know-how und organisatorische Unterstützung durch die Diözese.

b.) Materielle Mittel zur Zweckerreichung sind:

- Spenden
- Sammlungen
- Zuschüsse
- Erbschaften
- Stiftungen
- Schenkungen
- Erträge aus Veranstaltungen
- Vermögensverwaltung
- Förderungen und
- sonstige Umsätze und Zuwendungen.

Die Spendenmittel dürfen nur für die im Statut angeführten Zwecke verwendet werden.

### **§ 3 Organe**

Organe von Welthaus-Entwicklungszusammenarbeit sind das Kuratorium und der Geschäftsführer<sup>1</sup>.

#### *1. Kuratorium*

Die vom Ordinarius ernannten Mitglieder des Kuratoriums des Welthauses der Diözese Graz-Seckau sind gleichzeitig Mitglieder des Kuratoriums von Welthaus-Entwicklungszusammenarbeit. Der vom Diözesanbischof ernannte Vorsitzende des Kuratoriums des Welthauses der Diözese Graz-Seckau und sein Stellvertreter sind gleichzeitig auch Vorsitzender und Vorsitzenderstellvertreter des Kuratoriums von Welthaus-Entwicklungszusammenarbeit. Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter gehören dem Kuratorium mit beratender Stimme an.

#### *2. Geschäftsführer*

Der jeweils nach dem Statut des Welthauses der Diözese Graz-Seckau bestellte Geschäftsführer ist zugleich Geschäftsführer von Welthaus-Entwicklungszusammenarbeit.

---

\* Die personenbezogenen Bezeichnungen umfassen Frauen und Männer in gleicher Weise, wenn nicht anderes im Recht vorgesehen ist oder aus der Natur der Sache feststeht. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.



Ebenso ist dessen Stellvertreter auch Stellvertreter des Geschäftsführers von Welthaus-Entwicklungszusammenarbeit.

## § 4 Kuratorium

Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten sowie Begleitung und Überprüfung der Tätigkeit von Welthaus-Entwicklungszusammenarbeit obliegen dem Kuratorium unter Leitung seines Vorsitzenden entsprechend den kirchenrechtlichen Bestimmungen.

### 4.1 Aufgaben des Kuratoriums

- Sicherstellung der statutarischen Aufgaben von Welthaus-Entwicklungszusammenarbeit;
- Beschlussfassung der strategischen Ziele;
- Beschlussfassung der Geschäftsordnung;
- Festlegen der inhaltlichen und regionalen Schwerpunkte und der Grundlinien der Arbeit;
- Behandlung von Anliegen, die vom Beirat des Welthauses, aber auch von Eine-Welt- bzw. Solidaritätsgruppen, Pfarren oder diözesanen Einrichtungen an das Kuratorium bzw. Welthaus herangetragen werden, wie auch von gemeinsamen Fragen im Bereich Weltkirche und Entwicklungszusammenarbeit;
- Entscheidung über Mitgliedschaften von Welthaus-Entwicklungszusammenarbeit in anderen Organisationen;
- Genehmigung der Jahresplanung (Jahresarbeitsprogramm, Jahresvoranschlag und Dienstpostenplan);
- Auswahl des Wirtschaftsprüfers;
- Genehmigung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Lagebericht);
- Beschlüsse über die Aufgabenverteilung und die Zusammenarbeit von Kuratorium, Vorsitzendem und Geschäftsführer und die Aufgaben für die leitenden Funktionsträger.

### 4.2 Arbeitsweise der Vollversammlung

#### Sitzungen

Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums in beratender Funktion teil.

Mitarbeiter und Fachleute können zu den Kuratoriumssitzungen eingeladen werden.

Das Kuratorium tritt nach Bedarf, wenigstens aber dreimal im Jahr, und auf Verlangen des Ordinarius, des Vorsitzenden oder des Geschäftsführers zu Sitzungen zusammen, ebenso auf Wunsch von mindestens drei Mitgliedern.

Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Bestätigung des Ordinarius bedarf. Die Sekretariatsaufgaben werden entsprechend der Geschäftsverteilung von Welthaus-Entwicklungszusammenarbeit geregelt.

Das Protokoll der Sitzung des Kuratoriums wird nach Bestätigung durch den Ordinarius im Bischöflichen Ordinariat hinterlegt und dann in Kopie den Mitgliedern des Kuratoriums zugestellt. Vermögensrechtliche Genehmigungen, die durch den Diözesanbischof oder durch das Bischöfliche Ordinariat zu erteilen sind, sind gesondert zu beantragen.

#### *4.3 Der Vorsitzende*

Der Vorsitzende vertritt Welthaus-Entwicklungszusammenarbeit nach außen. Gemeinsam mit dem Geschäftsführer erstellt er die Tagesordnung und beruft die Sitzungen des Kuratoriums ein. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen.

Der Vorsitzende berichtet mindestens einmal jährlich dem Ordinarius über die wichtigsten Angelegenheiten.

Im Verhinderungsfall übernimmt diese Aufgaben sein Stellvertreter.

### **§ 5 Geschäftsführer**

#### *5.1 Aufgaben*

- Umsetzung der Aufgaben von Welthaus-Entwicklungszusammenarbeit;
- ihm obliegt die ordentliche Verwaltung;
- Einholung der kirchenrechtlich erforderlichen Genehmigungen;
- Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums;
- Erarbeitung strategischer Ziele;
- er ist Amtsleiter für die Dienstnehmer des Welthauses-Entwicklungszusammenarbeit;
- Erstellung der Aufgabenverteilung;
- regelmäßige Information über Ereignisse und geplante Vorhaben an den Vorsitzenden des Kuratoriums;
- Vorbereitung der Entscheidungsunterlagen für das Kuratorium über Vorhaben und Tätigkeiten;
- Bericht an das Kuratorium über Vorhaben und Tätigkeiten;
- interne Führung von Welthaus-Entwicklungszusammenarbeit und Sorge um seelsorgliche Betreuung und Schulung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter;
- er gestaltet verantwortlich die geistigen, geistlichen und pastoralen Linien der Diözese von Welthaus-Entwicklungszusammenarbeit;
- Herstellen des Einvernehmens in allen wichtigen Sach- und Personalfragen mit dem Ordinarius und dessen regelmäßige Information;
- Information der zuständigen Stellen des Bischöflichen Ordinariates über die Ergebnisse der Sitzungen des Kuratoriums;
- Pflege des Kontaktes mit staatlichen Behörden und anderen öffentlichen Stellen;
- Wahrnehmung der Aufgaben von Welthaus-Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen von Welthaus Österreich, der Koordinierungsstelle der Österreichischen Bischofskonferenz für internationale Entwicklung und Mission und anderer nationaler und internationaler Netzwerke.



## 5.2 Zeichnungsberechtigungen

Ordentliche Rechtsgeschäfte werden, wenn mit ihnen die Übernahme von Pflichten durch Welthaus-Entwicklungszusammenarbeit verbunden ist, gemeinsam vom Geschäftsführer (bzw. in seiner Vertretung durch den Stellvertreter) und dem jeweiligen Sachbearbeiter unterfertigt.

Außerordentliche Rechtsgeschäfte zeichnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, in deren Abwesenheit ein anderes Mitglied des Kuratoriums, gemeinsam mit dem Geschäftsführer oder dessen Stellvertreter.

Geschäfte zwischen Welthaus-Entwicklungszusammenarbeit und Welthaus erfolgen im Wege des Selbstkontrahierens, sie bedürfen der Schriftform.

## § 6

### Schlussbestimmungen

Im Falle der Auflösung der Körperschaft oder des Wegfalles des kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zweckes bzw. des Zweckes der Entwicklungszusammenarbeit fällt das Vermögen, nach Abdeckung der Passiven, der Diözese Graz-Seckau zu, wobei diese dafür zu sorgen hat, dass das verbleibende Vermögen einem begünstigten Rechtsträger zukommt, der begünstigte Zwecke nach § 4a Abs. 2 Z 3 EStG iVm. §§34ff. BAO verfolgt und auf der Liste der begünstigten Spendenempfänger des Finanzamtes aufscheint. Die Verteilung des Vermögens an die Mitglieder des Kuratoriums oder die Geschäftsführung ist ausgeschlossen.

Jede Änderung der Statuten ist von der Geschäftsführung von Welthaus-Entwicklungszusammenarbeit unverzüglich dem Finanzamt Wien 1/23 zur Kenntnis zu bringen ebenso wie die Auflösung der Körperschaft sowie der Wegfall des begünstigten Zwecks.

## § 7

### In-Kraft-Treten

Dieses Statut tritt mit 1. Februar 2014 in Kraft.

+ *Lion Kinner*

Bischof



*M. P. Huber*  
Kanzler